

**LEIPZIGER
NEUSEENLAND**



Kommunales Forum Südraum Leipzig
Zweckverband

Informationen zur Beherbergungssteuer in den Ge-
meinden Großpösna und Neukieritzsch

Mit dem Vollzug der Beherbergungssteuersatzungen
o.g. Kommunen wurde das
Kommunale Forum Südraum Leipzig
beauftragt

Stand: 12/2024

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen für den Gast

1.1 Steuergegenstand

1.2 Steuerpflichtige

1.3 Steuerbefreiung

1.4 Berechnung

1.5 Fälligkeit

1.6 Gegenleistung

1.7 Rückerstattung

1.8 sonstige Pflichten

1.9 Ansprechpartner

2. Informationen für den Beherbergungsbetreiber

2.1 Definition Beherbergungseinrichtung

2.2 Definition Betreiber

2.3 Pflichten für Beherbergungsbetreiber

2.3.1 Anzeigepflichten

2.3.2 Melde- und Entrichtungspflichten

2.3.3 Meldepflicht bei monatsübergreifender Beherbergung

2.3.4 Meldepflicht bei Vorabzahlung des Gastes

2.3.5 Mitwirkungspflichten

2.3.6 Aufbewahrungspflichten

2.4 Bemessungsgrundlage

2.5 Gebühren von Buchungsportalen

2.6 Reiseveranstalter/Reisebüro

2.7 Berechnung bei Arrangement Preisen

2.8 Stornierungen/No-Shows

2.9 Ausweisung der Umsatzsteuer

2.10 Obdachlosigkeit

3. Ordnungswidrigkeiten

3.1 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

3.2 Höhe des Bußgeldes

4. Ansprechpartner/Hilfe

1. Informationen für den Gast

1.1 Was wird besteuert?

Die Beherbergungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird auf den Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung in den Gemeinden Großpösna und Neukieritzsch erhoben.

1.2 Wer ist steuerpflichtig?

Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in den oben genannten Kommunen entgeltlich in einer Beherbergungseinrichtung (siehe 2.1) übernachten, soweit nicht eine Steuerbefreiung (siehe unten) besteht.

Rechtsgrundlage: § 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 Beherbergungssteuersatzung

1.3 Wer ist nicht steuerpflichtig?

Von der Beherbergungssteuer befreit sind:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Personen, die zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in den Gemeinden Großpösna und Neukieritzsch übernachten müssen,
3. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind,
4. Personen, die Gruppen von allein reisenden, beherbergungssteuerbefreiten Kindern und Jugendlichen betreuen (z. B. Lehrer oder Erzieher).

Hinweis:

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beherbergungssteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises in der Beherbergungseinrichtung zu bestätigen.

Steuerbefreiungen gemäß Punkt 2 können nur auf Antrag und unter entsprechender Nachweisführung bei den jeweiligen Kommunen oder beim Kommunalen Forum Südraum Leipzig geltend gemacht werden.

Rechtsgrundlage: §§ 4, 9 Beherbergungssteuersatzung

1.4 Wie wird die Beherbergungssteuer berechnet?

Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.

Die Beherbergungssteuer beträgt fünf Prozent des für die jeweilige Übernachtung geschuldeten Entgeltes, abgerundet auf volle Cent.

Rechtsgrundlage: § 3 Beherbergungssteuersatzung

Beispiel für 1 Person:

Das Entgelt für eine Übernachtung kostet 55,50 Euro inkl. Umsatzsteuer, ohne Frühstück.

Fünf Prozent des für die Übernachtung geschuldeten Entgeltes ($55,50 \text{ Euro} \times 5 / 100$) beträgt 2,775 Euro, abgerundet auf volle Cent beläuft sich der Steuerbetrag auf 2,77 Euro für eine Übernachtung.

Beispiel für 2 Personen:

Das Entgelt für eine Übernachtung kostet 99,90 Euro inkl. Umsatzsteuer, ohne Frühstück. Der Anteil je Person beläuft sich auf 49,95 Euro. Fünf Prozent des für die Übernachtung geschuldeten Entgeltes ($49,95 \text{ Euro} \times 5 / 100$) beträgt 2,4975 Euro, abgerundet auf volle Cent beläuft sich der Steuerbetrag auf 2,49 Euro für eine Übernachtung.

1.5 Wann ist die Beherbergungssteuer fällig?

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

Rechtsgrundlage: § 6 Beherbergungssteuersatzung

1.6 Bekomme ich als Gast eine Gegenleistung?

Die Beherbergungssteuer ist eine Geldleistung ohne Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung.

1.7 Wie erhalte ich die Beherbergungssteuer bei Befreiung zurück?

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 4 der Satzung von der Entrichtung der Beherbergungssteuer befreit sind, können beim Kommunalen Forum Südraum Leipzig unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.

Rechtsgrundlage: § 9 Beherbergungssteuersatzung

1.8 Welche sonstigen Pflichten habe ich als Gast?

Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Daten der An- und Abreise sowie dem Befreiungsgrund auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen: § 7 Abs. 3 Beherbergungssteuersatzung, § 30 Bundesmeldegesetz (BMG)

1.9 Wer steht mir als Ansprechpartner bei Fragen zur Verfügung?

Im Unterschied zu anderen Städten und Gemeinden wurde von den oben genannten Kommunen das Kommunale Forum Südraum Leipzig mit der Durchführung der Vollziehung ihrer Beherbergungssteuersatzung beauftragt. Bei Fragen stehen Ihnen deshalb die Mitarbeitenden des Kommunalen Forum Südraum Leipzig telefonisch, per E-Mail, postalisch oder auch persönlich zur Verfügung. Sie erreichen sie per Telefon: 0341 – 350 17938; E-Mail: *beherbergungssteuer@kommunalesforum.de* oder postalisch unter:

Zweckverband

Kommunales Forum Südraum Leipzig

Rathausplatz 1

04416 Markkleeberg

E-Mail: beherbergungssteuer@kommunalesforum.de

2. Informationen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen

2.1 Was ist eine Beherbergungseinrichtung?

Grundsätzlich gilt jeder möblierte Wohnraum, der zur kurzfristigen Vermietung (weniger als sechs Monate) angeboten wird, als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungssteuersatzung.

Beherbergungseinrichtungen sind:

- Hotels, Hostels, Pensionen, Jugendherbergen, Übernachtungshäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze bei Vorhandensein von Sanitäreinrichtungen und ähnliche Einrichtungen,
- möblierte Wohnräume oder auch Zimmer in einer Wohnung, die an einen Gast entgeltlich vermietet werden.

Keine Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheime, Hospize, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungssteuersatzung

2.2 Wer ist Betreiber einer Beherbergungseinrichtung?

Als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung gilt grundsätzlich derjenige, der in der geschäftsüblichen Werbung für die Übernachtungsmöglichkeit als Kontakt- und Ansprechperson für eine Vermietung auftritt.

Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist auch derjenige, dem die Erträge aus der Vermietung in erster Linie zufließen.

2.3 Welche Pflichten habe ich als Beherbergungsbetreiber?

2.3.1 Welche Anzeigepflichten bestehen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen?

Wer innerhalb der o.g. Kommunen eine Beherbergungseinrichtung eröffnet oder endgültig aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats unter Verwendung des amtlichen Formulars anzuzeigen.

Zudem ist anzeigepflichtig, wenn sich Betreiber- oder Standortdaten ändern (z. B. Adress- oder Namensänderung).

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Beherbergungssteuersatzung

2.3.2 Welche Melde- und Entrichtungspflichten bestehen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen?

Wer innerhalb der o.g. Kommunen eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (spätestens bei Abreise des Gastes) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind (s. o.).

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7 Abs. 3 Beherbergungssteuersatzung

Die innerhalb eines Kalendermonats vereinnahmte Beherbergungssteuer ist vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung bis zum zehnten Tag des Folgemonats selbst zu berechnen und unter Verwendung des amtlichen Formulars beim Kommunalen Forum Südraum Leipzig anzuzeigen bzw. bei seiner Kommune abzuführen.

Dies gilt auch, wenn die Beherbergungseinrichtung in einem Monat keine Person beherbergt hat; in diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Nullmeldung“) zu erfolgen.

Hinweis:

Die Aufbewahrung der Beherbergungssteuer durch den Betreiber hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 5 u. 7 Beherbergungssteuersatzung

2.3.3 In welchem Monat muss die Beherbergungssteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast über den Monatswechsel beherbergt wurde?

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung. Demnach ist der Betreiber der Beherbergungseinrichtung verpflichtet, die Beherbergungssteuer bei Abreise des Gastes einzuziehen. Bei der Steueranmeldung sind die Steuereinnahmen für die im Anmeldezeitraum abgereisten Gäste zu erklären, unabhängig davon, wann der Gast angereist ist.

Beispiel: Ein Gast reist am 26. März an und am 2. April ab. Der Gast reist im April ab, die Beherbergungssteuer ist bei Abreise einzuziehen. Die im April vereinnahmte Beherbergungssteuer ist bis zum 10. Mai bei der jeweiligen Kommune anzumelden und an die dortige Kämmererei zu entrichten.

2.3.4 In welchem Monat muss die Beherbergungssteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn diese bereits vor Anreise des Gastes bezahlt wurde?

Formal entsteht die Steuerschuld des Gastes erst mit Beendigung der Beherbergung, in der Regel bei Abreise des Gastes. Die Beherbergungssteuer wäre also für den Monat anzumelden, in dem der Gast abgereist ist. Es ist jedoch unproblematisch, wenn vorab vereinnahmte Steuerbeträge auch bereits vorab angemeldet und entrichtet werden (dies kann auch periodengerecht erfolgen), sofern diese Buchungsvorgänge bei einer steuerlichen Außenprüfung nachvollziehbar erklärt werden können.

2.3.5 Welche Mitwirkungspflichten bestehen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen?

Die Beherbergungseinrichtung und von ihr betrauten Personen haben auf Verlangen der jeweiligen Kommune die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zur Erhebung der Beherbergungssteuer erforderlich sind. Nach Aufforderung sind die Geschäftsunterlagen an Amtsstelle vorzulegen. Zur Sicherung der vollständigen Erhebung der Beherbergungssteuer ist den Bediensteten des Kommunalen Forums oder der jeweiligen Kommune auch ohne vorherige Ankündigung der Zutritt zu den Geschäftsgrundstücken und -räumen der Betreiber sowie zu den Beherbergungseinrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu gewähren, um Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen der Beherbergungssteuersatzung durchzuführen. Rechtsgrundlagen: § 92 Abgabenordnung (AO), §§ 193 ff AO, § 3 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), § 8 Beherbergungssteuersatzung

2.3.6 Welche Aufbewahrungspflichten bestehen für Betreiber von Beherbergungseinrichtungen?

Rechnungskopien, Quittungsbelege, Zahlungsnachweise (Kontoauszüge), steuerbegründende Unterlagen und Meldescheine (nach § 7 Absatz 3 der Beherbergungssteuersatzung) sind vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren und der jeweiligen Kommune auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen. Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Dokument entstanden ist. Rechtsgrundlagen: § 147 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), § 7 Abs. 4 Beherbergungssteuersatzung

2.4 Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Zur Ermittlung des geschuldeten Entgelts gehören demnach alle Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen (ermäßigter Umsatzsteuersatz i. H. v. 7 Prozent), auch wenn diese Leistungen auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der folgenden Leistungen, die gegen gesondertes Entgelt erbracht werden:

- a) Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Fernsehgerät, Radio, Telefon, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen
 - b) Stromanschluss
 - c) Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern, Bademänteln
 - d) Reinigung der gemieteten Räume (z. B. Endreinigung)
 - e) Bereitstellung von Körperutensilien, Nähzeug, Schuhputzmittel
 - f) Weckdienst
 - g) Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen
- Selbiges gilt auch für Beherbergungseinrichtungen, die keine Umsatzsteuer gemäß

Umsatzsteuergesetz erheben.

Rechtsgrundlage: § 12 Absatz 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 12.16. Absatz 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Hinweis:

Der ermäßigte Steuersatz gilt auch dann, wenn ein Pauschalpreis für Übernachtung und Frühstück vereinbart wurde. Mehr dazu finden Sie unter Punkt 2.6 „Reiseveranstalter/Reisebüros“. Rechtsgrundlage: Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 07.03.2022; XI B 2/21 (AdV)

2.5 Ist die Gebühr, die Buchungsportale von den Beherbergungseinrichtungen erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen?

Nach der Beherbergungssteuersatzung ist für die Berechnung der Beherbergungssteuer das vom Gast zu zahlende Übernachtungsentgelt zugrunde zu legen.

Wird vom Buchungsportal das vom Gast vereinbarte Übernachtungsentgelt vor Auszahlung an den Beherbergungsbetreiber um die Vermittlungsgebühr gekürzt, ist die Vermittlungsgebühr Teil der Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer.

Wird dem Gast oder dem Beherbergungsbetreiber die Vermittlungsgebühr neben dem Übernachtungspreis gesondert in Rechnung gestellt, ist diese nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

2.6 Wie ist die Beherbergungssteuer zu berechnen, wenn der Gast die Übernachtung bei einem Reiseveranstalter/Reisebüro gebucht hat?

Im Freizeitreisebereich werden oftmals Buchungen von Gästen über Reiseveranstalter oder Reisebüros getätigt. Die Reiseveranstalter vereinbaren mit der Beherbergungseinrichtung einen Einkaufspreis für Übernachtungen und vertreiben diese mit einer Gewinnmarge an Zwischenhändler oder Endkunden.

Der Gast reist mit einem Beleg in der Beherbergungseinrichtung an, mit dem er sich als Berechtigter der Übernachtungsleistung ausweist.

Das für die Beherbergung des Gastes geschuldete Entgelt, das für die Berechnung der Beherbergungssteuer heranzuziehen ist, entspricht in dem geschilderten Fall dem Brutto-Einkaufspreis des Reiseveranstalters für die jeweilige Übernachtung.

Eventuelle Gewinnmargen des Reiseveranstalters sind demgegenüber Serviceentgelte für die Reisevermittlung, die – wie auch die Entgelte für die weiteren Reiseleistungen – nicht zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer zählen.

Lediglich die Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent belegt sind, zählen zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer.

2.7 Wie erhalten Betreiber von Beherbergungseinrichtungen aktuelle Informationen zur Beherbergungssteuer?

Gerne informieren wir Sie per E-Mail über aktuelle Sachverhalte oder Änderungen bei der Erhebung der Beherbergungssteuer in den o.g. Kommunen. Dazu bitten wir Sie, das Formular „Einverständniserklärung zur E-Mail-Kommunikation“ auszufüllen und Ihr Einverständnis zu erklären, dass wir Ihre E-Mail-Adresse zur elektronischen Kommunikation verwenden dürfen. Bitte beachten Sie, dass je Buchungszeichen nur eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden kann. Das oben genannte Formular steht Ihnen auf unserer Internetseite unter www.kommunales-forum.de/beherbergungssteuer zur Verfügung.

Hinweis:

Bei der E-Mail-Kommunikation von und mit dem Kommunalen Forum Südraum Leipzig sind die E-Mails durch Transportverschlüsselung geschützt, sofern der von Ihnen genutzte E-Mail-Dienst dies unterstützt. Bei unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation besteht das Risiko der Einsichtnahme oder Manipulation durch Unbefugte. Ohne Inhaltsverschlüsselung liegen E-Mail-Inhalte beim E-Mail-Dienstleister im Klartext vor. Daher versendet das Kommunale Forum Südraum Leipzig nur Informationen, die nicht dem Steuergeheimnis unterliegen.

2.8.: Stornierungen/No-Shows - Fällt bei einer Nichtanreise des Gastes eine Beherbergungssteuer an?

Ja, bei nicht erschienenen Übernachtungsgästen (No-Shows) wird die Beherbergungssteuer regulär nach dem entrichteten Beherbergungsentgelt erhoben, da die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung weiterhin vorgehalten wird. Hierfür reichen Sie uns bitte das Formular 05 – Meldung Zahlungsverweigerer ein.

Nein, im Falle einer Stornierung wird keine Beherbergungssteuer erhoben, da die Beherbergungseinrichtung die Unterkunft an andere Gäste vermitteln kann. Die Grundlage der Erhebung der Beherbergungssteuer entsprechend Beherbergungssteuersatzung entfällt somit.

2.9 Ist die Beherbergungssteuer auf der Rechnung mit Umsatzsteuer auszuweisen?

Nein, die Beherbergungssteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer und ist daher auf der Rechnung separat ohne Umsatzsteuer auszuweisen. Schuldner der Beherbergungssteuer ist der Gast. Die von der Beherbergungseinrichtung einzubehaltende und an die jeweilige Kommune abzuführende Beherbergungssteuer ist daher lediglich „durchlaufender Posten“. 11 Rechtsgrundlage: § 10 Absatz 1 Satz 5 Umsatzsteuergesetz

2.10 Ist die Beherbergungssteuer im Falle von Obdachlosigkeit zu zahlen?

Grundsätzlich hat jede in der jeweiligen Kommune entgeltlich beherbergte Person die Beherbergungssteuer zu entrichten. Ist der Gast von Obdachlosigkeit bedroht (z. B. aufgrund von Evakuierung durch Hochwasser, eines Wasserschadens in der eigenen Wohnung oder eines Bombenfundes) bzw. steht ihm kein anderer Wohnraum zur Verfügung, kann er unter Vorlage der Beherbergungsrechnung sowie eines entsprechenden Nachweises (durch die Versicherung o. ä.) über die Unbewohnbarkeit seiner bisherigen Wohnstätte (Meldeadresse) einen Erlass der gezahlten Beherbergungssteuer bei den Kämmereien der jeweiligen Kommune beantragen. Der Antrag kann formlos schriftlich gestellt werden.

3. Ordnungswidrigkeiten

3.1 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung nicht rechtzeitig mitteilt,
- b) die Änderung angemeldeter Daten nicht rechtzeitig mitteilt,
- c) als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen (gemäß § 7 Abs. 4 Beherbergungssteuersatzung) nicht vollständig oder rechtzeitig nachkommt,
- d) als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmeldungs- und Entrichtungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

Hinweis: Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG, § 10 Beherbergungssteuersatzung

3.2 Höhe des Bußgeldes

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 3 SächsKAG, § 10 Abs. 2 Beherbergungssteuersatzung

4. Ansprechpartner/Hilfe

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Kommunalen Forums Südraum Leipzig unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Internet: www.kommunalesforum.de/beherbergungssteuer

E-Mail: beherbergungssteuer@kommunalesforum.de

Telefon: 0341 35017938

Mobil: 0160 94995342

Postanschrift:

Kommunales Forum Südraum Leipzig
Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg

Besucheranschrift:

Rathausstraße 6
04416 Markkleeberg

Telefonische Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag: 9 bis 12 Uhr